

Studien- und Prüfungsordnung für den Master-Studiengang

Lehramt Doppelfach Kunst für Gymnasien und Gesamtschulen (Master of Education)

vom 27.05.2014
in der Fassung vom 05.11.2018
zuletzt geändert am 16.12.2019

Rechtliche Grundlagen:

- Gesetz über die Ausbildung für Lehrämter an öffentlichen Schulen (Lehrerausbildungsgesetz – LABG) vom 21. Juli 2018
- Verordnung über den Zugang zum nordrhein-westfälischen Vorbereitungsdienst für Lehrämter an Schulen und Voraussetzungen bundesweiter Mobilität (Lehramtzugangsverordnung – LVZ) vom 25. April 2016
- Ländergemeinsame inhaltliche Anforderungen für die Fachwissenschaften und Fachdidaktiken in der Lehrerbildung (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 16.10.2008 i.d.F. vom 12.10.2017)
- Standards für die Lehrerbildung: Bildungswissenschaften (Beschluss der KMK vom 16.12.2004 i.d.F. vom 12.06.2014)
- Eckpunkte für die gegenseitige Anerkennung von Bachelor und Masterabschlüssen in Studiengängen, mit denen die Bildungsvoraussetzung für ein Lehramt vermittelt werden (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 02.06.2005)
- Ländergemeinsame Strukturvorgaben für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 10.10.2003 i.d.F. vom 04.02.2010)
- Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 21.04.2005 i.d.F. vom 16.02.2017) KunstHG vom 13. März 2008 (GV. NRW. S. 195)
- Gesetz zum Schutz von Müttern bei der Arbeit, in der Ausbildung und im Studium (Mutterschutzgesetz - MuSchG) in der Fassung vom 23.05.2017
- Gesetz zum Elterngeld und zur Elternzeit (Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz - BEEG) vom 23.05.2017

Anmerkung zum Sprachgebrauch:

Nach Artikel 3 Absatz 2 des Grundgesetzes sind Männer und Frauen gleichberechtigt. Alle Personen- und Funktionenbeschreibungen in dieser Ordnung gelten für Männer und Frauen in gleicher Weise.

Inhaltsverzeichnis

I.	Allgemeiner Teil.....	2
§ 1	Geltungsbereich.....	2
§ 2	Ziel des Studiums und Zweck der Prüfung.....	2
§ 3	Akademischer Grad.....	2
§ 4	Aufnahmevoraussetzungen und Aufnahmeverfahren.....	2
§ 5	Regelstudienzeit, Studienumfang, Module und Leistungspunkte.....	4
§ 6	Praxisanteile des Studiums.....	5
§ 7	Öffentlichkeit von mündlichen Prüfungen.....	6
§ 8	Prüfungsfristen; Meldefristen zu den Prüfungsterminen.....	6
§ 9	Prüfungsausschuss.....	6
§ 10	Prüfer und Beisitzer.....	7
§ 11	Bewertung der Prüfungsleistungen; Bildung der Noten.....	7
§ 12	Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß.....	9
§ 13	Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen.....	10
II.	Prüfungsverfahren.....	12
§ 14	Art und Umfang der Masterprüfung.....	12
§ 15	Zulassung zu den studienbegleitenden Prüfungen.....	12
§ 16	Arten von studienbegleitenden Prüfungsleistungen.....	13
§ 17	Masterarbeit: Antrag auf Zulassung, Ausgabe des Themas, Bearbeitungszeit ...	16
§ 18	Bewertung der Masterarbeit.....	17
§ 19	Wiederholung von Prüfungsleistungen; Fristen.....	17
§ 20	Gesamtergebnis der Masterprüfung.....	18
§ 21	Berücksichtigung von Studierenden mit Behinderungen und in besonderen Lebenslagen.....	19
§ 22	Zeugnis, Urkunde, Diploma-Supplement und Bescheinigungen.....	20
III.	Schlussbestimmungen.....	20
§ 23	Ungültigkeit von Prüfungsleistungen.....	20
§ 24	Einsichtnahme in die Prüfungsakten.....	21
§ 25	Entscheidungen, Beschwerden, Widerspruchsverfahren.....	21
§ 26	Hochschulöffentliche Bekanntmachungen des Prüfungsausschusses.....	21
§ 27	Inkrafttreten.....	21

Allgemeiner Teil

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die vorliegende Prüfungsordnung regelt die Masterprüfung im Studiengang Lehramt Doppelfach Kunst für Gymnasien und Gesamtschulen (Master of Education) am Fachbereich Bildungswissenschaft der Alanus Hochschule.
- (2) Dieser Masterstudiengang ist ein konsekutiver Präsenz-Studiengang mit Lehramtsprofil. Er wird als Vollzeitstudium mit Präsenz- und Selbststudienphasen sowie einem mindestens fünfmonatigen Praxissemester durchgeführt.

§ 2 Ziel des Studiums und Zweck der Prüfung

Der erfolgreiche Abschluss des Studiengangs Lehramt Doppelfach Kunst für Gymnasien und Gesamtschulen (Master of Education) weist die in der akademischen Phase der Lehrerbildung zu erwerbenden fachwissenschaftlichen, fachpraktischen, fachdidaktischen und bildungswissenschaftlichen Kompetenzen für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen nach. Dieser Abschluss erfüllt zugleich die fachlichen Voraussetzungen für die Einstellung in den Vorbereitungsdienst dieser Schulformen.

§ 3 Akademischer Grad

Nach bestandener Masterprüfung verleiht die Alanus Hochschule Alfter den akademischen Grad **Master of Education (M.Ed.) mit dem Zusatz Lehramt Doppelfach Kunst für Gymnasien und Gesamtschulen**.

§ 4 Aufnahmevoraussetzungen und Aufnahmeverfahren

- (1) In den Studiengang Lehramt Doppelfach Kunst für Gymnasien und Gesamtschulen (Master of Education) können Bewerberinnen und Bewerber aufgenommen werden, die
 1. einen Bachelorstudiengang abgeschlossen haben,
 2. für das Fach Kunst mindestens 142 Leistungspunkte (CP) (ohne Einbezug der Abschlussarbeit) nachweisen,
 3. mindestens 26 CP Bildungswissenschaften einschließlich eines mindestens fünfwöchigen Eignungs- und Orientierungspraktikums sowie eines mindestens vierwöchigen außerschulischen oder schulischen Berufsfeldpraktikums gemäß § 12 des LABG im Rahmen eines Bachelorstudiums nachweisen,
 4. eine Bachelorarbeit im Umfang von mindestens 12 CP nachweisen sowie
 5. insgesamt Leistungen, die für die Aufnahme in das Masterstudium nach Ziffer 2-4 relevant sind, im Umfang von mindestens 180 CP nachweisen – gegebenenfalls auch unter Abzug von Leistungen, die auf das Masterstudium angerechnet werden. Für das Fach Kunst muss eine gesonderte Note für fachpraktische Bachelorstudien feststellbar sein.
- (2) Für die Aufnahme in den Masterstudiengang sind zudem Kenntnisse in zwei Fremdsprachen nachzuweisen, in der Regel durch die Hochschulzugangsberechtigung.

Wer eine andere Sprache als Deutsch als Erstsprache erlernt und seine Hochschulzugangsberechtigung in deutscher Sprache erworben hat, hat lediglich Kenntnisse in einer weiteren Sprache nachzuweisen.

- (3) Der Antrag auf Aufnahme in den Masterstudiengang ist schriftlich an die Zulassungskommission zu richten. Dem Antrag sind beizufügen:
1. Nachweise über das Vorliegen der in den Absätzen 1 und 2 genannten Aufnahmevoraussetzungen,
 2. eine Erklärung darüber, ob die oder der Studierende bereits eine Masterprüfung oder Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen oder einem gleichwertigen Studiengang im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes nicht oder endgültig nicht bestanden hat, ob sie oder er seinen Prüfungsanspruch durch Versäumen einer Wiederholungsfrist verloren hat oder ob sie oder er sich in einem anderen Prüfungsverfahren befindet.
- (4) Die Aufnahme in den Masterstudiengang darf nur abgelehnt werden, wenn
1. die in den Absätzen 1 und 2 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind, oder
 2. die Unterlagen unvollständig sind, oder
 3. die Bewerberin oder der Bewerber die Masterprüfung oder Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen oder einem gleichwertigen Studiengang an einer Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes endgültig nicht bestanden hat, oder
 4. die Bewerberin oder der Bewerber sich bereits an einer anderen Universität in demselben oder einem vergleichbaren Studiengang in einem Prüfungsverfahren befindet. Als Prüfungsverfahren gilt bei studienbegleitenden Prüfungen jede einzelne Prüfung sowie die Abschlussarbeit; bei Blockprüfungen die gesamte Masterprüfung, Diplomprüfung oder die Erste Staatsprüfung für ein Lehramt an Schulen.
- (5) Wenn die Anforderungen der Absätze (1) und (2) nicht in vollem Umfang erfüllt sind, kann die Zulassungskommission im Rahmen des Aufnahmeverfahrens eine vorläufige Aufnahme in den Masterstudiengang unter Auflagen aussprechen, wenn zu erwarten ist, dass diese innerhalb von sechs Monaten erbracht werden. Zum Erfüllen der Auflagen zu Absatz (1) sind innerhalb von sechs Monaten nach Einschreibung in den Masterstudiengang die mit dem Aufnahmebescheid definierten Studien- und Prüfungsleistungen nachzuweisen. Das Erfüllen der Auflagen zu Absatz (2), Fremdsprachenkenntnisse, ist innerhalb von sechs Monaten nach Einschreibung in den Masterstudiengang durch geeignete Nachweise (z. B. TestDaF4/ DSH2) zu belegen.

Im Rahmen des Aufnahmeverfahrens können Leistungen, die bereits im Bachelorstudiengang oder einem anderen Studiengang an einer Hochschule erbracht worden sind und über die in Absatz (1) in den Nummern 2 bis 4 geforderten Leistungen hinausgehen, auf das Masterstudium angerechnet werden, sofern sie Leistungen entsprechen, die im Studiengang Master of Education gefordert werden. Zum Ausgleich der in Absatz (1) unter Nummer 5 geforderten CP kann die Zulassungskommission geeignete Auflagen aussprechen. Leistungen können nur einmal angerechnet werden.

Eine Tätigkeit an einem Gymnasium oder den Jahrgangsstufen 11-13 einer Gesamtschule als Lehrkraft wird Inhaberinnen und Inhabern einer anderen Lehramtsbefähigung, die in den Lehramt Doppelfach Kunst für Gymnasien und Gesamtschulen (Master of Education) aufgenommen werden, als vollständiges Absolvieren des

Praxissemesters im Umfang von 25 CP angerechnet, wenn die Lehrkraft bereits in Ihrer Ausbildung ein Praxissemester absolviert hat. Die Anrechnung bleibt unbenotet.

- (6) Die Entscheidung über die Aufnahme in den Masterstudiengang und die ggf. zu erfüllenden Auflagen trifft die Zulassungskommission auf Grund der vorgelegten Unterlagen im Benehmen mit einer Prüferin oder einem Prüfer. Für das Fach Kunst stellt die Zulassungskommission im Aufnahmeverfahren auf Grund der vorgelegten Unterlagen im Benehmen mit einer Prüferin oder einem Prüfer eine gesonderte Note für fachpraktische Leistungen fest oder macht die Erbringung solcher Leistungen zur Auflage.
- (7) Der Bewerbung sind folgende Unterlagen beizufügen:
- Bewerbungsformular
 - Lebenslauf mit Passbild
 - beglaubigte Zeugniskopien
 - Krankenversicherungsnachweis
 - ärztliches Attest
 - ggf. Sprachnachweis
- (8) Die Zeugnisse und Nachweise sind als beglaubigte Kopien in deutscher Sprache bzw. in entsprechender Übersetzung im Original durch beeidigte Übersetzer vorzulegen.
- (9) Macht die Bewerberin oder der Bewerber durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass sie oder er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher oder seelischer Behinderung nicht in der Lage ist, bestimmte Prüfungsleistungen des Zulassungsverfahrens ganz oder teilweise in vorgesehener Form abzulegen, kann der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Bewerber gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form, beispielsweise mit verlängerter Bearbeitungszeit, zu erbringen.

§ 5 Regelstudienzeit, Studienumfang, Module und Leistungspunkte

- (1) Die Regelstudienzeit für den Studiengang Lehramt Doppelfach Kunst für Gymnasien und Gesamtschulen (Master of Education) beträgt einschließlich der Abschlussarbeit (Masterarbeit) vier Semester.
- (2) Im Masterstudium sind im Rahmen von Präsenzzeiten, Praktika, Vor- und Nachbereitungszeiten sowie der Abschlussarbeit insgesamt 120 Leistungspunkte (CP) zu erwerben. Hierbei entspricht ein CP einem durchschnittlichen studentischen Arbeitsaufwand von 25 Zeitstunden.
- (3) Im Masterstudium sind in den aufgeführten Teilstudiengängen, dem schulpraktischen Teil des Praxissemesters und der Abschlussarbeit durch Abschluss der jeweiligen Module gemäß den Modulbeschreibungen (fachspezifische Bestimmungen) die angeführten CP zu erwerben:
- | | |
|--|-------|
| 1. Kunstpraxis, Kunstwissenschaft und Kunstdidaktik | 58 CP |
| 2. Bildungswissenschaft | 15 CP |
| 3. Deutsch für Schülerinnen und Schüler mit Zuwanderungsgeschichte | 6 CP |
| 4. Bildungswissenschaftliche und fachdidaktische Begleitung des | 10 CP |

Praxissemesters

- | | |
|--|-------|
| 5. Schulpraktischer Teil des Praxissemesters am Lernort Schule | 15 CP |
| 6. Masterarbeit | 16 CP |

Näheres zu den Studieninhalten der Module, zur zeitlichen Gliederung des Studiums sowie zu Art und Umfang der jeweiligen Modulprüfung regelt das Modulhandbuch des Studiengangs Lehramt Doppelfach Kunst für Gymnasien und Gesamtschulen (M. Ed.) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 6 Praxisanteile des Studiums

- (1) Die vollständige Ableistung des nach § 12 (1) LABG vorgeschriebenen mindestens fünfwöchigen schulischen Eignungs- und Orientierungspraktikums ist Voraussetzung für den Zugang zum Vorbereitungsdienst. Dieses Praktikum führen die Hochschulen in Bezug auf Fragen der Eignungsreflexion in Kooperation mit den Schulen durch, die dabei von den Zentren für schulpraktische Lehrerausbildung unterstützt werden. Als Schulen sind nach § 7 LZV alle Schulen zugelassen mit Ausnahme von Schulen, die die Studierenden bzw. Praktikanten als Schüler selbst besucht haben. Die Praktika werden durch Bescheinigungen von Schulleitungen nachgewiesen, die in einem Portfolio nach § 12 (2) LABG dokumentiert werden.
- (2) Das Praxissemester nach § 12 (3) LABG setzt sich neben der in den Teilstudiengängen integrierten Vor- und Nachbereitung zusammen aus:
 - a) der bildungswissenschaftlichen und fachdidaktischen Begleitung des Praxissemesters,
 - b) dem schulpraktischen Teil.
- (3) Das Praxissemester wird unter der Verantwortung der Hochschule in Kooperation mit einer Regelschule (Gymnasium, Gesamtschule) sowie einem Zentrum für schulpraktische Lehrerbildung (ZfsL) durchgeführt.

Der dominante Lernort ist die Schule. Grundsätzlich stehen vier Wochentage für Unterricht unter Begleitung, für die Teilnahme am Schulleben sowie für die Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung des Unterrichts zur Verfügung.

Während der Vorlesungszeit des Praxissemesters ist ein Studientag pro Woche (sowie ggf. weitere Blockveranstaltungen) vorgesehen, die in der Regel in der Hochschule stattfinden.

Während der Vorlesungszeit des Praxissemesters sind drei Studientage vorgesehen, die in der Regel im zugewiesenen Zentrum für schulpraktische Lehrerausbildung (ZfsL) stattfinden.
- (4) Das schulpraktische Modul des Praxissemesters schließt nicht mit einer Prüfung, sondern mit einem unbenoteten Bilanz- und Perspektivgespräch ab, das durch das zugewiesene Zentrum für schulpraktische Lehrerausbildung (ZfsL) durchgeführt wird. Die vom ZfsL ausgestellte Bescheinigung über die ordnungsgemäße Durchführung des schulpraktischen Moduls ist dem Prüfungsausschuss vorzulegen.
- (5) Der erfolgreiche Abschluss des Praxissemesters wird nachgewiesen durch:
 - a) das erfolgreich bestandene (benotete) Abschlusskolloquium an der Hochschule,
 - b) den Nachweis des am Lernort Schule bzw. ZfsL zu leistenden Workload,

- c) den Nachweis der Durchführung des Bilanz- und Perspektivgesprächs.
- (6) Alle Praxiselemente des Studiums werden nach § 12 (1) LABG und § 13 der LZV durch das „Portfolio Praxiselemente“ dokumentiert. Es wird in der Regel ab Beginn bis zum Ende der Ausbildung geführt und enthält neben persönlichen Daten des Praktikanten bzw. der Praktikantin einen Dokumenten- und einen Reflexionsteil.

§ 7 Öffentlichkeit von mündlichen Prüfungen

- (1) Mündliche Prüfungen sind in der Regel nicht öffentlich.
- (2) Künstlerisch-praktische Präsentationen mit Kolloquium können öffentlich sein. Dies erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die Studierenden. Auf Anfrage der Studierenden sind die Zuhörer nach Absatz 1 auszuschließen.

§ 8 Prüfungsfristen; Meldefristen zu den Prüfungsterminen

- (1) Die Masterprüfung kann auch vor der Regelstudienzeit abgeschlossen werden, wenn die erforderlichen Studienleistungen vorliegen.
- (2) Meldetermine und Rücktrittstermine zu den studienbegleitenden Prüfungen der Masterprüfung werden durch die E-Learning Plattform (Moodle) bekannt gegeben. Für die Einhaltung, der in dieser Prüfungsordnung bestimmten Prüfungsfristen, sind die Studierenden selbst verantwortlich.
- (3) Zu jeder studienbegleitenden Prüfung ist eine gesonderte Anmeldung erforderlich. Die Meldung kann jeweils nur erfolgen, solange die Zulassungsvoraussetzungen erfüllt sind. Die Meldung zu Prüfungen gilt als endgültig, wenn sie nicht durch schriftliche Erklärung bis zum Abmeldetermin zurückgezogen wird bzw. unter Angabe von triftigen Gründen bis zum Beginn der Prüfung beim Prüfungsamt annulliert wird.

§ 9 Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und zur Wahrnehmung der durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird aus Mitgliedern der Alanus Hochschule ein Prüfungsausschuss gebildet. Die Bestellung des Prüfungsausschusses erfolgt auf Vorschlag des Senats durch die Rektorin oder den Rektor der Alanus Hochschule; Wiederbestellung der Mitglieder ist möglich.
- (2) Der Prüfungsausschuss besteht aus einer Professorin oder einem Professor der Alanus Hochschule als Vorsitz, vier weiteren Professorinnen oder Professoren und einem studentischen Mitglied. Das studentische Mitglied hat eine beratende Stimme; bei der Anrechnung oder Bewertung von Studien- und Prüfungsleistungen und der Bestellung von Prüfenden und Beisitzenden wirkt es nicht mit; an der Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten, welche die Festlegung von Prüfungsaufgaben oder die eigene Prüfung betreffen, nimmt das studentische Mitglied nicht teil.
- (3) Der Prüfungsausschuss stellt die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung sicher. Er achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Prüfungsordnung eingehalten werden.
- (4) Der Prüfungsausschuss entscheidet mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden. Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist.

- (5) Der Ausschuss kann der oder dem Vorsitzenden widerruflich die Durchführung und Entscheidung einzelner Aufgaben übertragen. Bei Beschwerden gegen Entscheidungen der oder des Vorsitzenden (§ 25 (1)) entscheidet der Prüfungsausschuss mit der Mehrheit seiner Mitglieder.
- (6) Über die Sitzungen des Prüfungsausschusses ist eine Niederschrift zu führen, in der die wesentlichen Gegenstände der Erörterung und die Beschlüsse des Prüfungsausschusses festzuhalten sind.
- (7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an der Abnahme von Prüfungen als Beobachter teilzunehmen.
- (8) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Schweigepflicht und sind durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 10 Prüfer und Beisitzer

- (1) Der Prüfungsausschuss bestellt auf Vorschlag des Fachbereichs die Prüfer und die Beisitzer. Als Prüfer können nur Mitglieder und Angehörige dieser oder einer anderen Hochschule bestellt werden, die in dem betreffenden Fachgebiet zu selbständiger Lehre berechtigt sind. Bei entsprechender Notwendigkeit können auch Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen zu Prüfern bestellt werden. Zu Prüfern und Beisitzern dürfen nur Personen bestellt werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.
- (2) Die Prüferinnen und Prüfer werden für zwei Jahre bestellt; Wiederbestellung ist möglich.
- (3) Die Prüferinnen und Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.

§ 11 Bewertung der Prüfungsleistungen; Bildung der Noten

- (1) Die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Modulbeauftragten und/oder Prüfenden bewertet. Die Bewertung soll spätestens vier Wochen nach der jeweiligen Prüfungsleistung bekannt gegeben werden.
- (2) Die Bewertung und Benotung der Prüfungsleistungen erfolgt in deutschen Noten und in relativen Noten gemäß der ECTS-Bewertungsskala.
- (3) Zur Bewertung von Prüfungsleistungen sind folgende deutsche Noten zu verwenden:

Note		
1,0 1,3	sehr gut	eine ausgezeichnete Leistung
1,7 2,0 2,3	gut	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
2,7 3,0 3,3	befriedigend	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
3,7 4,0	ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt

5,0	nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt
-----	-------------------	---

Die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind ausgeschlossen.

- (4) Eine Prüfungsleistung ist bestanden, wenn sie mit mindestens „ausreichend“ (Note 4,0) bewertet worden ist. Wird die Prüfungsleistung von mehreren Prüfenden bewertet, ist sie bestanden, wenn alle Bewertungen mindestens „ausreichend“ (Note 4,0) sind. In diesem Fall errechnet sich die Note der Prüfungsleistung aus dem Durchschnitt der von den Prüfenden festgesetzten Noten. Absatz (5) gilt entsprechend.
- (5) Bei der Bildung einer Note nach dem Durchschnitt wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

Die Note lautet:

bei einem Durchschnitt von:	
bis einschließlich 1,5	sehr gut
von 1,6 bis einschließlich 2,5	gut
von 2,6 bis einschließlich 3,5	befriedigend
von 3,6 bis einschließlich 4,0	ausreichend
ab 4,1	mangelhaft

Die Gesamtnote der Masterprüfung ist mit zwei Stellen hinter dem Komma auszuweisen (siehe auch § 20). In diesem Fall lautet die Note:

bei einem Durchschnitt von:	
bis einschließlich 1,59	sehr gut
von 1,60 bis einschließlich 2,59	gut
von 2,60 bis einschließlich 3,59	befriedigend
von 3,60 bis einschließlich 4,00	ausreichend
ab 4,10	mangelhaft

- (6) Die Noten werden gegebenenfalls ergänzt durch eine relative Note entsprechend der ECTS-Bewertungsskala. Die erfolgreichen Studenten erhalten folgende ECTS-Noten:

A	(excellent)	die besten 10 %
B	(very good)	die nächsten 25 %
C	(good)	die nächsten 30 %
D	(satisfactory)	die nächsten 25 %
E	(sufficient)	die nächsten 10 %

Die Leistungen der nicht erfolgreichen Studierenden werden mit folgenden ECTS-Noten bewertet:

FX (fail)	nicht bestanden; es sind Verbesserungen erforderlich, bevor die Leistungen anerkannt werden können
F (fail)	nicht bestanden; es sind erhebliche Verbesserungen erforderlich.

- (7) Die ECTS-Note ist als Ergänzung der deutschen Note für die Abschlussnote obligatorisch. Als Grundlage der Berechnung sind je nach Größe des Abschlussjahrgangs außer dem Abschlussjahrgang mindestens zwei vorhergehende Jahrgänge als Kohorte zu erfassen.
- (8) Für einzelne Module kann die ECTS-Note, soweit dies möglich und ein entsprechender Bedarf gegeben ist (zum Beispiel bei Wechsel an eine ausländische Hochschule), fakultativ ausgewiesen werden.
- (9) Sollte aus wichtigem Grund eine ECTS-Note nicht nach dem in Absätzen (6) und (7) festgelegten Verfahren gebildet werden können, so erfolgt die Festsetzung nach folgender Umrechnungstabelle:

Deutsche Note	ECTS-Note
1,0 bis 1,2	A
1,3 bis 1,5	B
1,6 bis 2,5	C
2,6 bis 3,5	D
3,6 bis 4,0	E
ab 4,1	F

§ 12 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine studienbegleitende Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ bewertet, wenn der Studierende ohne triftigen Grund
- zu einem für ihn bindenden Prüfungstermin nicht erscheint,
 - nach Beginn einer Prüfung von der Prüfung zurücktritt,
 - die Wiederholung der Prüfungsleistung innerhalb der dafür vorgesehenen Frist nicht durchführt,
 - eine Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbringt.
- Die Feststellung wird vom jeweiligen Prüfer getroffen und ist von ihm oder dem jeweils Aufsichtführenden aktenkundig zu machen.
- (2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis gegebenenfalls geltend gemachten Gründe sind dem Prüfungsamt unverzüglich schriftlich anzuzeigen und glaubhaft zu machen. Erfolgt dies nicht, so ist die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ zu bewerten. Bei

Krankheit ist ein ärztliches Attest gemäß den Vorgaben des Prüfungsausschusses vorzulegen. Bei Anerkennung der Gründe ist die Prüfungsleistung zum nächsten regulären Prüfungstermin zu erbringen.

- (3) Versucht die oder der Studierende, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. Die Feststellung wird vom jeweiligen Prüfer getroffen und ist von ihm oder dem jeweils Aufsichtführenden aktenkundig zu machen.
- (4) Wer den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann in der Regel nach Abmahnung durch den Prüfer oder den Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; die betreffende Prüfungsleistung wird mit „nicht ausreichend“ bewertet. Die Feststellung wird vom jeweiligen Prüfer getroffen und ist von ihm oder dem jeweils Aufsichtführenden aktenkundig zu machen.
- (5) Wird eine Prüfungsleistung gemäß Absätzen (1) bis (4) als „nicht ausreichend“ bewertet, wird dies dem Studierenden unverzüglich, spätestens vier Wochen nach Feststellung des zur Bewertung führenden Tatbestandes, schriftlich mitgeteilt und begründet. Der Studierende kann innerhalb von vier Wochen durch einen schriftlich begründeten Antrag verlangen, dass Entscheidungen nach Absätzen (3) und (4) von dem Prüfungsausschuss überprüft werden. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Prüfungstermin anberaumt.
- (6) In schwerwiegenden Fällen gemäß der Absätze (3) und (4) oder im Wiederholungsfall kann der Prüfungsausschuss nach Anhörung der Prüfer bisherige Prüfungsleistungen für nicht bestanden erklären.
- (7) Vor Entscheidung des Prüfungsausschusses gemäß Absätzen (5) bis (6) ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Entscheidungen vom Prüfungsausschuss sind dem Betroffenen jeweils schriftlich mitzuteilen und zu begründen; auf die Möglichkeit des § 25 (1) und (2) ist in diesem Schreiben hinzuweisen.

§ 13 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Über die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen entscheidet auf schriftlichen Antrag der Prüfungsausschuss (siehe Absatz (2) letzter Satz). Die Studierenden haben die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen im Original oder in beglaubigter Form im Prüfungsamt vorzulegen. Dokumente, die nicht in deutscher Sprache verfasst sind, müssen durch einen beeidigten Übersetzer ins Deutsche übertragen sein, sofern der Prüfungsausschuss im Einzelfall nicht darauf verzichtet.
- (2) Studien- und Prüfungsleistungen in Studiengängen an Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes werden angerechnet, soweit keine wesentlichen Unterschiede zwischen den erworbenen und den an der aufnehmenden Hochschule zu erwerbenden Kenntnissen und Fähigkeiten bestehen. Die aufnehmende Hochschule hat die Nichtanerkennung zu begründen und trägt hierfür die Beweislast. Die Anrechnung bezieht sich auf alle Studien- und Prüfungsleistungen, die an der entsprechenden Institution erbracht wurden. Folglich sind sowohl bestandene als auch endgültig nicht bestandene Studien- und Prüfungsleistungen zur Anrechnung anzuzeigen. Vor Feststellung der Gleichwertigkeit sind zuständige Fachvertreter zu hören.
- (3) Gleichwertigkeit ist gegeben, wenn Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen im Inhalt, im Umfang und in den Anforderungen dem jeweiligen Studiengang der Alanus

Hochschule im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und -bewertung vorzunehmen. Zur qualifizierten Beurteilung der erbrachten künstlerischen Studienleistungen kann ggf. auch die Vorlage künstlerischer Arbeiten aus den bisherigen Studien verlangt werden. Die Anrechnung mit Auflagen ist möglich.

- (4) Studien- und Prüfungsleistungen im Ausland werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Absatz (3) gilt entsprechend; dabei sollen Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften beachtet werden. Im Übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit das Akademische Auslandsamt sowie die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden. Bewertungsgrundlage ist, soweit bereits beiderseitig angewandt, das European Credit Transfer System (ECTS).
- (5) Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten – sofern die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei nicht vergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Die Anrechnung wird im Zeugnis gekennzeichnet.
- (6) Gleichwertige außerhalb des Hochschulwesens erworbene Kenntnisse und Kompetenzen können mit bis zu 50 % auf die im Studiengang zu erbringenden Leistungen angerechnet werden. Absatz (3) gilt entsprechend. Eine Gleichwertigkeitsprüfung wird durch den Fachbereich in einem einheitlichen Verfahren vorgenommen. Eine Anrechnung mit Auflagen ist möglich.
- (7) Masterarbeiten werden nicht anerkannt, da sie originärer Bestandteil des Studiums sind.

I. Prüfungsverfahren

§ 14 Art und Umfang der Masterprüfung

- (1) Die Masterprüfung setzt sich zusammen aus
 - a) den studienbegleitenden Modulabschlussprüfungen (vgl. § 16) bzw. dem Nachweis über die ordnungsgemäße Ableistung des Praxissemesters (vgl. § 6 (5)),
 - b) der Master-Arbeit (vgl. § 17).
- (2) Alle Prüfungen werden in Deutsch abgenommen, es sei denn, der Studierende und der oder die Prüfer einigen sich einvernehmlich auf eine andere Sprache.

§ 15 Zulassung zu den studienbegleitenden Prüfungen

- (1) Zu den studienbegleitenden Prüfungsleistungen kann zugelassen werden, wer an der Alanus Hochschule immatrikuliert ist.
- (2) Die Zulassung zu den studienbegleitenden Prüfungen der Masterprüfung soll von den Studierenden dieses Studiengangs im ersten Semester des Studiums beantragt werden; sie muss mindestens vier Wochen vor dem ersten Prüfungstermin beantragt sein. Die Hochschule ist bestrebt, das entsprechende Meldeformular dem Studierenden mit der Immatrikulation auszuhändigen. Bei Nichteinhaltung der Meldefrist ist eine Zulassung zur Prüfung ausgeschlossen, sofern nicht der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag der Studierenden Abweichendes beschließt.
- (3) Der Antrag auf Zulassung zu den studienbegleitenden Prüfungen ist schriftlich beim Prüfungsausschuss zu stellen. Der Antrag muss das ausgefüllte Meldeformular mit folgenden Erklärungen enthalten:
 1. eine Erklärung der Studierenden, dass sie oder er an keiner Hochschule in Deutschland in einem Studiengang mit dem Abschluss Master of Education:
 - a. eine Masterprüfung endgültig nicht bestanden hat oder
 - b. von einer solchen rechtskräftig ausgeschlossen worden ist oder
 - c. den Prüfungsanspruch verloren hat oder
 - d. sich in einem solchen Studiengang in einem Prüfungsverfahren befindet.
 2. eine Erklärung zur Erlaubnis der Speicherung personenbezogener Daten, soweit diese für die Planung und Organisation der Prüfungen benötigt werden,
- (4) Die Zulassung zur Prüfung ist abzulehnen, wenn:
 - a. die in § 4 genannten Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind oder
 - b. die oder der Studierende die Masterprüfung in der gleichen Studienrichtung an einer Hochschule endgültig nicht bestanden hat oder
 - c. die Unterlagen nicht fristgerecht und vollständig vorgelegt werden können oder
 - d. die oder der Studierende sich in demselben oder nach Maßgabe des Landesrechts in einer verwandten Studienrichtung in einem Prüfungsverfahren befindet oder

e. die oder der Studierende seinen Prüfungsanspruch verloren hat.

(5) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses entscheidet über die Zulassung.

§ 16 Arten von studienbegleitenden Prüfungsleistungen

(1) Studienbegleitende Modulabschlussprüfungen dienen dem zeitnahen Nachweis des erfolgreichen Absolvierens von Modulen und des erfolgreichen Erwerbs der in diesen Modulen jeweils angestrebten Kenntnisse und Fähigkeiten. Im Rahmen dieser Prüfungen sollen die Studierenden zeigen, dass sie die Zusammenhänge des jeweiligen Prüfungsgebietes beherrschen und in angemessenem Umfang reflektieren können.

(2) Die studienbegleitenden Prüfungen finden in der Regel Lehrveranstaltungsübergreifend als Modulabschlussprüfung statt. Die Modulabschlussprüfung hat dabei den Kompetenzerwerb im gesamten Modul abzubilden. In den Modulabschlussprüfungen für die künstlerischen Module können davon abweichend die Besonderheiten der künstlerischen Praxis berücksichtigt werden.

(3) Die jeweilige Art der Prüfungsleistung (Prüfungsform) ist der Anlage zu entnehmen. Zudem geben die Modulbeauftragten und Prüferinnen und Prüfer den Studierenden spätestens zu Beginn eines Moduls verbindlich die jeweilige Prüfungsform bekannt.

(4) Die studienbegleitenden Prüfungen werden mit Noten gem. § 11 bewertet.

(5) Die studienbegleitenden Prüfungen werden von mindestens einer oder einem Prüfenden gem. § 10 (1) durchgeführt. Besteht das Risiko, dass die oder der Studierende aufgrund des Nichtbestehens einer konkreten studienbegleitenden Prüfung ihr oder sein Studium nicht fortsetzen kann, soll diese Prüfung von zwei Prüfenden gem. § 10 (1) durchgeführt werden. Die Ergebnisse der studienbegleitenden Prüfungen sollen den Studierenden möglichst zeitnah, spätestens aber nach vier Wochen mitgeteilt werden.

(6) Folgende Arten von studienbegleitenden Prüfungsleistungen sind möglich:

- Referat mit schriftlicher Ausarbeitung
- Mündliche Prüfung
- Hausarbeit
- Klausur
- Portfolio
- Reflexionsbericht
- Dokumentation und Präsentation künstlerisch-praktischer Arbeiten mit Kolloquium

(7) Ein Referat umfasst:

1. eine eigenständige und vertiefte, methodisch geleitete und den üblichen wissenschaftlichen Arbeitsformen entsprechende schriftliche Auseinandersetzung mit einem Problem aus dem Arbeitszusammenhang der Lehrveranstaltung unter Einbeziehung und Auswertung einschlägiger Literatur (Umfang fünf bis zehn Seiten; entsprechend 12.500 bis 25.000 Zeichen) sowie
2. die Darstellung der Arbeit und Vermittlung ihrer Ergebnisse im mündlichen Vortrag sowie in der anschließenden Diskussion.

- (8) Durch mündliche Prüfungen sollen die Studierenden nachweisen, dass sie Inhalte und Zusammenhänge des Prüfungsgebietes wiedergeben, anwenden und auf verwandte Zusammenhänge übertragen können. Die Dauer einer mündlichen Prüfung beträgt mindestens zwanzig und höchstens dreißig Minuten.
- (9) Eine Hausarbeit erfordert eine eigenständige und vertiefte, methodisch geleitete und den üblichen wissenschaftlichen Arbeitsformen entsprechende Bearbeitung einer Fragestellung aus dem Fachgebiet. Die Aufgabe ist so zu stellen, dass sie innerhalb von vier bis acht Wochen bearbeitet werden kann. Der Umfang richtet sich nach den jeweiligen Anforderungen der Lehrveranstaltung; er sollte zehn Seiten nicht unter- und fünfzehn Seiten nicht überschreiten (entspricht 25.000 bis 37.500 Zeichen). Die Studierenden können für das Thema und die Aufgabenstellung Vorschläge unterbreiten; diese begründen keinen Rechtsanspruch.
- (10) In einer Klausur sollen die Studierenden nachweisen, dass sie in begrenzter Zeit mit begrenzten Hilfsmitteln und unter Aufsicht mit den geläufigen Methoden des Fachgebiets eine wissenschaftliche Fragestellung bearbeiten können. Die Bearbeitungszeit einer Klausur beträgt mindestens 90 Minuten, jedoch nicht mehr als 180 Minuten.
- (11) In einem Reflexionsbericht dokumentieren und reflektieren die Studierenden ihre Praxiserfahrungen in schriftlicher Form. Der Umfang sollte 15 Seiten nicht unter- und 25 Seiten nicht überschreiten (entspricht 37.500 bis 62.500 Zeichen), wobei der reflektorische Teil mindestens die Hälfte des Umfangs ausmachen soll.
- (12) Ein Portfolio ist eine Prozessdokumentation mit schriftlich-reflexivem Anteil. Es beinhaltet (1.) eine Zusammenstellung aus spezifisch ausgewählten Materialien, z.B.
- künstlerisch-praktische Arbeiten
- und/oder schriftliche Materialien (z.B. Aufzeichnungen, Notizen, Abstracts, andere Texte)
- und/oder diverse Materialien/Medien (z.B. Dokumentationsfotos, visuelles Material, Film/Video etc.),
die in einem inhaltlichen Zusammenhang stehen, im Laufe eines thematisch gerahmten Lernprozesses entstanden sind und diesen dokumentieren.
Es beinhaltet (2.) einen schriftlichen Teil, der nach den Vorgaben wissenschaftlichen Arbeitens, die ausgewählte Zusammenstellung unter Bezugnahme auf den Fachdiskurs kontextualisiert und reflektiert (Umfang der schriftlichen Reflexion: ca. fünf bis zehn Seiten; entsprechend 12.500 bis 25.000 Zeichen).
- (13) In einer Dokumentation und Präsentation künstlerisch-praktischer Arbeiten mit Kolloquium präsentieren die Studierenden in einer angemessenen Form ihre im Kontext des jeweiligen Moduls entstandenen künstlerisch-praktischen Arbeiten. Im Kolloquium sollen sie diese begründen, reflektieren und theoretisch kontextualisieren können.
- (14) Macht die oder der Studierende durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass sie oder er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher oder seelischer Behinderung nicht in der Lage ist, bestimmte Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in vorgesehener Form abzulegen, kann der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der oder dem Studierenden gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form, beispielsweise mit verlängerter Bearbeitungszeit, zu erbringen.
- (15) Geeignete Arten von Prüfungsleistungen können auch als Gemeinschaftsarbeit zugelassen werden. Der Beitrag der oder des Einzelnen muss die an die Prüfung zu stellenden Anforderungen erfüllen sowie als individuelle Leistung auf Grund der Angabe von Abschnitten und Seitenzahlen oder anderer objektiver Kriterien deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein.

(16) Sonstige vergleichbare Prüfungsformen sind zulässig, wenn sie eine Bewertung des individuellen Lernerfolgs in einem Modul erlauben.

§ 17 Masterarbeit: Antrag auf Zulassung, Ausgabe des Themas, Bearbeitungszeit

- (1) Die Masterarbeit besteht aus
 - Einer schriftlich ausgearbeiteten wissenschaftlichen Arbeit
oder
 - Einer künstlerisch-praktischen Arbeit mit einem schriftlich ausgearbeiteten wissenschaftlichen Teil
- (2) Studierende stellen den Antrag auf Zulassung zur Masterarbeit schriftlich beim Prüfungsamt. Dem Antrag ist ein Nachweis über die entrichtete Prüfungsgebühr oder das Einverständnis zum Einzug der Gebühren im Lastschriftverfahren beizufügen.
- (3) Die Zulassung ist auszusprechen, wenn mindestens 80 Leistungspunkte erworben sind.
- (4) Mit der Zulassung werden Erst- und Zweitprüfende bestellt.
 - Für eine wissenschaftliche Arbeit kann jede wissenschaftliche Professur des Fachbereichs 05 Erstprüferin oder Erstprüfer sein. Bei Zustimmung des Prüfungsausschusses gilt dies auch für Professorinnen oder Professoren, die nicht Mitglied des Fachbereiches sind. Das Thema kann auch von anderen zur Prüfung Befugten nach § 10 (1) ausgegeben werden; in diesem Fall muss die oder der zweite Prüfende eine Professorin oder ein Professor des Fachbereiches 05 sein.
 - Für eine künstlerisch-praktische Arbeit kann jede künstlerische Professur des FB 01 Erstprüferin oder Erstprüfer sein, für den dazugehörigen wissenschaftlichen Teil muss eine wissenschaftliche Professur, oder von anderen zu Prüfung Befugten nach §10 (1) aus dem FB 05 Zweitprüferin oder Zweitprüfer sein, mit inhaltlichem Schwerpunkt in einem an der kunstwissenschaftlich orientierten Fach (bspw. Kunstgeschichte/Kunstwissenschaft, Ästhetik, Kunstpädagogik).
- (5) Das Thema wird zwischen den Studierenden und den Erstprüfenden festgelegt. Besteht die Prüfung aus einer künstlerisch-praktischen Arbeit mit einem schriftlich ausgearbeiteten wissenschaftlichen Teil, muss das Thema mit Erst- und Zweitprüfenden gemeinsam festgelegt werden. Die Zulassung zur Masterarbeit hat rechtzeitig durch den Prüfungsausschuss zu erfolgen, so dass die Studierenden die Masterprüfung innerhalb der Regelstudienzeit abschließen können. Thema und Datum der Ausgabe sind beim Prüfungsausschuss aktenkundig zu machen.
- (6) Ein Rücktritt von der Meldung zur Masterarbeit ohne Anrechnung auf die Anzahl Prüfungsversuche ist nur vor Beginn der Bearbeitungszeit möglich. Im Falle des Rücktritts ist die Zulassung zu einem späteren Zeitpunkt erneut zu beantragen.
- (7) Die Bearbeitungszeit beträgt 16 Wochen Sie umfasst den Zeitraum von der Ausgabe des Themas (vgl. Absatz (5)) bis zur vollständigen Erbringung aller Bestandteile der Masterprüfung gem. Absatz (1). Thema und Aufgabenstellung müssen so beschaffen sein, dass die zur Bearbeitung vorgegebene Frist eingehalten werden kann. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.
- (8) Eine Ausnahme von der in Absatz (7) genannten Bearbeitungszeit ist nur möglich bei nachgewiesenem Krankheitsfall der Studierenden oder im Falle von Schutzfristen gemäß Mutterschutzgesetz. In diesen Fällen verlängert sich die Bearbeitungszeit um die Dauer der Krankheit bzw. der Mutterschutzfristen, maximal aber um sechs Wochen.

Sonderfälle (z.B. Todesfall in der Familie) bedürfen der individuellen Prüfung. Anträge auf obengenannte Sonderregelungen sind in schriftlicher Form an den Prüfungsausschuss zu richten. Ein wegen zu langer Krankheit oder zu langer Dauer der Mutterschutzfristen abgebrochener Versuch ist nicht auf die Wiederholungsmöglichkeiten gem. § 19 Abs. 5 anzurechnen.

- (9) Die Masterarbeit ist fristgerecht in dreifacher Ausfertigung sowie in digitaler Form im Prüfungsamt abzuliefern. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Die schriftliche Dokumentation ist mit einer Erklärung der Verfasserin oder des Verfassers zu versehen, dass die Arbeit selbstständig und ohne Benutzung anderer als der angegebenen Quellen und Hilfsmittel verfasst wurde. Alle Stellen der Arbeit, die wörtlich oder sinngemäß aus Veröffentlichungen oder aus anderen fremden Mitteilungen entnommen wurden, sind als solche einzeln kenntlich zu machen. Ferner ist zu erklären, dass die Arbeit noch nicht in einem anderen Studiengang als Prüfungsleistung verwendet wurde.

§ 18 Bewertung der Masterarbeit

- (1) Mit der Masterarbeit zeigen die Studierenden, dass sie in der Lage sind, eine konkrete Fragestellung in ihrem Fach nach anerkannten wissenschaftlichen Methoden weitgehend selbstständig zu bearbeiten.
- (2) Bei einer schriftlich ausgearbeiteten wissenschaftlichen Arbeit soll der Umfang der schriftlichen Masterarbeit 50 Textseiten nicht unter- und 70 Textseiten nicht überschreiten (entsprechend 125.000 bis 175.000 Zeichen). Die Masterarbeit wird von der oder dem Erstprüfenden gem. § 17 (4) und mindestens einer oder einem weiteren Prüfenden gem. § 10 (1) bewertet. Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Bewertungen der Prüfenden. § 11 (5) gilt entsprechend.
- Bei einer künstlerisch-praktischen Arbeit mit einem schriftlich ausgearbeiteten wissenschaftlichen Teil soll in Form eines Kolloquiums die künstlerisch-praktische Arbeit reflektiert und durch verschiedene, künstlerisch ausdifferenzierte Zugänge dokumentiert werden. Der Umfang des schriftlichen Teils soll 20 Textseiten nicht unter- und 30 Textseiten nicht überschreiten (entsprechend 50.000 bis 75.000 Zeichen). Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Bewertungen der beiden Prüfer.
- (3) Die Masterarbeit ist bestanden, wenn die Leistung gem. Absatz (2) mit mindestens „ausreichend“ (4.0) bewertet worden ist. Die Bewertung soll acht Wochen nach der Einreichung der Masterarbeit erfolgt sein.

§ 19 Wiederholung von Prüfungsleistungen; Fristen

- (1) Einzelne studienbegleitende Prüfungen, die nicht bestanden sind, können einmal wiederholt werden. Eine zweite Wiederholung ist nur für insgesamt zwei studienbegleitende Prüfungen möglich.
- (2) Die Wiederholung einer nicht bestandenen studienbegleitenden Prüfungsleistung muss spätestens innerhalb eines Jahres nach der Feststellung des Nicht-Bestehens der betreffenden Prüfungsleistung erfolgen. Die Frist beginnt mit der Bekanntgabe der betreffenden Note; bei der Bekanntgabe der Note ist auf die Wiederholungsmöglichkeit und die Frist gem. Satz (1) hinzuweisen.
- (3) Wird die Frist gemäß Absatz (2) versäumt, so gilt die Wiederholung der Prüfungsleistung als „nicht bestanden“. Satz (1) gilt nicht, wenn der Studierende das Fristversäumnis nicht zu vertreten hat; hierüber entscheidet auf Antrag der

Studierenden der Prüfungsausschuss. Bei nicht von Studierenden zu vertretendem Überschreiten der Wiederholungsfrist sind die Prüfungen unverzüglich nach Wegfall der Gründe für die Fristüberschreitung nachzuholen; der Prüfungsausschuss setzt hierfür Termine fest.

- (4) Ist die Masterarbeit nicht bestanden, kann sie einmal wiederholt werden. Die Ausgabe des Themas muss spätestens acht Wochen nach Feststellung des Nicht-Bestehens der Masterarbeit erfolgen. Die Frist beginnt mit der Bekanntgabe der Note der Masterarbeit; bei der Bekanntgabe der Note ist auf die Wiederholungsmöglichkeit und die Frist gemäß Satz (2) hinzuweisen. Die Möglichkeiten des Rücktritts gemäß § 17 (6) und der Rückgabe des Themas gemäß § 17 (7) sind jeweils nur zulässig, wenn von diesen Möglichkeiten nicht schon bei der ersten Arbeit Gebrauch gemacht wurde.
- (5) Eine zweite Wiederholung der Masterarbeit ist nicht zulässig.
- (6) Die Wiederholung einer bestanden Masterarbeit ist ausgeschlossen.

§ 20 Gesamtergebnis der Masterprüfung

- (1) Die Masterprüfung ist insgesamt bestanden, wenn
 1. alle studienbegleitenden Prüfungen und
 2. die Masterarbeit
 3. mit mindestens „ausreichend“ (Note 4,00) bewertet wurden und
 4. die Studierenden den Nachweis über die ordnungsgemäße Ableistung des Praxissemesters nach § 6 (4) erbracht hat.
- (2) Die Gesamtnote der Masterprüfung errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel folgender Noten:
 1. Note für die studienbegleitenden Prüfungen
 2. Note der Masterarbeit gem. § 18 (2).

Dabei fließt die Note gem. Ziffer 2 zu 1/5 (20 %) in die Endnote ein. § 11 (5) gilt entsprechend. Die Gesamtnote ist mit zwei Stellen hinter dem Komma auszuweisen.

- (3) Ist der Durchschnitt der gebildeten Gesamtnote 1,30 oder besser, wird das Prädikat „mit Auszeichnung bestanden“ erteilt.

§ 21 Berücksichtigung von Studierenden mit Behinderungen und in besonderen Lebenslagen

- (1) Kann eine Kandidatin oder ein Kandidat wegen länger andauernder Behinderung oder chronischer Erkrankung Prüfungsleistungen ganz oder teilweise nicht in der vorgesehenen Form ablegen, kann per Antrag an das Prüfungsamt die individuelle Festsetzung von Prüfungsterminen und -formen unter Angabe der Gründe beantragt werden. Für das Geltendmachen dieser Gründe gelten die Bestimmungen von § 12 (2).
 - (2) Besondere Lebenssituationen werden in der Regel mit der terminlichen Verschiebung einer Prüfungsleistung nach § 12 (2) in Verbindung mit den Bestimmungen aus § 19 (2) und (3) und dem darin enthaltenen Ermessenspielraum durch das Prüfungsamt berücksichtigt. Der Prüfungsausschuss hat darüber hinaus die Möglichkeit, durch Ausnahmeregelungen besonderen, belastenden Lebensumständen von Studierenden Rechnung zu tragen, indem Äquivalenzregelungen für einzelne Prüfungsleistungen sowie für unterschrittene Präsenzzeiten getroffen werden. Ein Rechtsanspruch besteht hierauf nicht. Die fachlichen Leistungsanforderungen bleiben davon unberührt.
 - (1) (3) Der Prüfungsausschuss gewährleistet, dass durch die Inanspruchnahme der Schutzfristen gem. § 3 Abs. 2 und § 6 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes sowie der Regelungen über die Elternzeit keine Nachteile entstehen. Auf Antrag einer Kandidatin sind die Mutterschutzfristen, wie sie im jeweils gültigen Gesetz zum Schutze der erwerbstätigen Mutter (MuSchG) festgelegt sind, entsprechend zu berücksichtigen. Dem Antrag sind die erforderlichen Nachweise beizufügen. Die Mutterschutzfristen unterbrechen jede Frist nach dieser Prüfungsordnung; die Dauer des Mutterschutzes wird nicht in die Frist eingerechnet.
 - (2) Gleichfalls sind die Fristen der Elternzeit nach Maßgabe des jeweils gültigen Gesetzes über die Gewährung von Elterngeld und Elternzeit (BEEG) auf Antrag zu berücksichtigen. Die Studierenden müssen bis spätestens vier Wochen vor dem Zeitpunkt, von dem ab sie die Elternzeit antreten wollen, dem Prüfungsausschuss unter Beifügung der erforderlichen Nachweise schriftlich mitteilen, für welchen Zeitraum oder für welche Zeiträume sie Elternzeit in Anspruch nehmen wollen. Der Prüfungsausschuss hat zu prüfen, ob die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, die bei einer Arbeitnehmerin/einem Arbeitnehmer einen Anspruch auf Elternzeit nach dem BEEG auslösen würden, und teilt das Ergebnis sowie gegebenenfalls die neu festgesetzten Prüfungsfristen den Studierenden unverzüglich mit. Die Bearbeitungsfrist der Abschlussarbeit gemäß § 16 (10) kann nicht durch Elternzeit unterbrochen werden. Die gestellte Arbeit gilt als nicht vergeben. Nach Ablauf der Elternzeit müssen die Studierenden erneut einen Antrag auf Zulassung stellen.
 - (1) (4) Studierende, die Kinder und/oder nahe Angehörige betreuen oder pflegen, werden unterstützt, indem ihrem individuellen Bedarf bei der Erbringung von Studien- und Prüfungsleistungen Rechnung getragen wird. Der Prüfungsausschuss entscheidet über die konkrete Form des Nachteilsausgleiches, sobald die besondere Situation glaubhaft gemacht wurde. Durch Attest belegte Krankheit eines Kindes ist grundsätzlich einer Krankheit des erziehenden Elternteils gemäß §§ 12 (2) und 16 (14) gleichzustellen.
- (5) Die Absätze (1) bis (4) gelten Sinn entsprechend auch für Studienleistungen.

§ 22 Zeugnis, Urkunde, Diploma-Supplement und Bescheinigungen

- (1) Über die bestandene Master-Prüfung ist möglichst innerhalb von 6 Wochen, ein Zeugnis zu erstellen.

Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Es enthält die Bezeichnung des Studiengangs, der Module mit den jeweils erreichten Leistungspunkten und den jeweils erzielten Noten, die Gesamtnote und die insgesamt erreichten Leistungspunkte. Die Bildung der Gesamtnote ist in einer Fußnote angemessen zu erläutern. Zusätzlich geprüfte Module, die bis zum Abschluss der Masterprüfung abgelegt werden, werden auf Antrag ebenfalls in das Zeugnis aufgenommen; dabei ggf. erzielte Noten fließen in die Berechnung der Gesamtnote nicht ein. Das Zeugnis ist von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder ihrer/seiner Stellvertretung und der Fachbereichsleitung oder ihrer/seiner Stellvertretung zu unterzeichnen.

- (2) Mit dem Zeugnis erhalten die Studierenden eine Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des Master-Grades beurkundet. Die Urkunde ist von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder ihrer/seiner Stellvertretung und der Fachbereichsleitung oder ihrer/seiner Stellvertretung zu unterzeichnen.
- (3) Mit dem Zeugnis erhalten die Studierenden ein Diploma Supplement in deutscher und englischer Sprache in Anlehnung an das „European Diploma Supplement Model“ der Europäischen Union/Europarat/UNESCO.
- (4) Ist die Masterprüfung (Vgl. § 14) nicht bestanden, oder gilt sie als nicht bestanden, so erteilt der Prüfungsausschuss den Studierenden hierüber eine schriftliche Nachricht.
- (5) Verlassen Studierende die Hochschule oder wechseln sie den Studiengang, so wird ihnen auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, welche die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Bewertung enthält. Im Falle des Absatzes (4) wird die Bescheinigung auch ohne Antrag ausgestellt. Sie weist auch die noch fehlenden Prüfungsleistungen aus sowie, ob die Masterprüfung nicht bestanden ist. Auf Antrag erhalten Studierende im Falle von Absatz (4) eine Bescheinigung, die lediglich die erbrachten Prüfungsleistungen aufweist.

II. Schlussbestimmungen

§ 23 Ungültigkeit von Prüfungsleistungen

- (1) Hat eine oder ein Studierender bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfungsleistung nicht erfüllt, ohne dass hierüber eine Täuschung beabsichtigt war, und wird die Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung ausgeglichen. Haben Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen über die Rücknahme rechtswidriger Entscheidungen.
- (3) Den betreffenden Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Erörterung der Angelegenheit vor dem Prüfungsausschuss zu geben.

- (4) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und durch ein richtiges Zeugnis oder eine Bescheinigung nach § 22 (5) zu ersetzen. Eine Entscheidung nach Absatz (1) und (2) ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

§ 24 Einsichtnahme in die Prüfungsakten

- (1) Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird den Studierenden auf Antrag Einsicht in ihre schriftlichen Prüfungsarbeiten und die darauf bezogenen Bewertungen der Prüfenden sowie in die Protokolle seiner mündlich erbrachten Prüfungsleistungen gewährt.
- (2) Nach Abschluss eines Prüfungstermins wird den Kandidatinnen und Kandidaten auf Antrag Einsicht in ihre in diesem Prüfungstermin erbrachten schriftlichen Prüfungsleistungen, die darauf bezogenen Gutachten und Korrekturen der Prüfenden sowie in die Prüfungsprotokolle zu mündlichen Prüfungen gewährt. Der Antrag ist binnen eines Monats zu stellen. Der oder die Vorsitzende bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme. Die Anfertigung von Notizen ist zulässig; Abschriften und Fotokopien dürfen nicht gefertigt werden.

§ 25 Entscheidungen, Beschwerden, Widerspruchsverfahren

- (1) Gegen Entscheidungen, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden, kann Beschwerde beim Prüfungsausschuss eingelegt werden; dies gilt nicht für Entscheidungen des Prüfungsausschusses. Über die Beschwerde entscheidet der Prüfungsausschuss; hilft er der Beschwerde nicht ab, wird die Ablehnung begründet.
- (2) Gegen Entscheidungen des Prüfungsausschusses ist Widerspruch bei der Rektorin oder dem Rektor der Alanus Hochschule möglich.

§ 26 Hochschulöffentliche Bekanntmachungen des Prüfungsausschusses

Entscheidungen und andere nach dieser Prüfungsordnung zu beschließende Maßnahmen, insbesondere die Zulassung zur Prüfung, die Versagung der Zulassung, die Melde- und Prüfungstermine und -fristen sowie die Prüfungsergebnisse werden hochschulöffentlich in ortsüblicher Weise bekanntgegeben. Dabei sind datenschutzrechtliche Bestimmungen zu beachten.

§ 27 Inkrafttreten

Ausgefertigt und erlassen aufgrund des Beschlusses der Fachbereichskonferenz vom 16.12.2019 sowie nach Genehmigung des Rektors vom 20.03.2020 tritt diese Studien- und Prüfungsordnung zum 01.09.2019 in Kraft.

Alanus Hochschule
REKTORAT

Anlage I: Studienstruktur und -verlauf des Studiengangs Lehramt Doppelfach Kunst für Gymnasien und Gesamtschulen (Master of Education)

Modulkennung	Modulbezeichnungen	Leistungspunkte					SWS	Arbeitsaufwand (Stunden)		PL
		Semester				ges.		PV	EvL	
		1	2	3	4					
I Kunstpraxis										
M.Ed-K1-01	Künstlerische Praxis I	8				8	6	63	137	PKA
M.Ed-K1-02	Künstlerische Praxis II		8			8	6	63	137	PKA
M.Ed-K1-03	Vertiefung Künstlerische Praxis				8	8	6	63	137	PKA
II Kunstwissenschaft										
M.Ed-K1-04	Vertiefung Kunstbetrachtung/ Kunstvermittlung	5				5	4	42	83	M / R
M.Ed-K1-05	Studium Generale/ Kunst und Gesellschaft	4	5			9	8	84	141	K / H / R
III Kunstdidaktik										
M.Ed-K1-06	Kunstpädagogik I	2	4			6	4	42	108	H / R
M.Ed-K1-07	Kunstpädagogik II	4	4			8	6	63	137	H / R / P
M.Ed-K1-08	Vertiefung Kunstpädagogik				6	6	4	42	108	M / R / P
IV Bildungswissenschaft										
M.Ed-BiWi-01	Unterricht und allgemeine Didaktik	5				5	4	42	83	M / R / H
M.Ed-BiWi-02	Schulentwicklung und Gesellschaft	2	3			5	4	42	83	P / M / H
M.Ed-BiWi-03	Perspektiven der Waldorfpädagogik/ Inklusion		2	3		5	4	42	83	M / R / H
V DSZ										
M.Ed-DSZ	Deutsch für SchülerInnen mit Zuwanderungsgeschichte		3	3		6	4	42	108	K
VI Praxissemester										
M.Ed-PS-01	Bildungswissenschaftliche und kunstdidaktische Begleitung des Praxissemesters			10		10	5	67	187	AK
M.Ed-PS-02	Schulpraktischer Teil			15		15			375	BPG
VI Masterarbeit										
Masterarbeit					16	16	2		400	
Summen		30	29	31	30	120		682,5	2.317,5	
								3.000		
Anzahl Modulabschlüsse (PL) pro Sem.		3	5	4	3	15				

Erläuterungen PL:
Präsentation künstlerisch-praktischer Arbeiten mit Kolloquium (PKA)
Klausur (K)
Mündliche Prüfung (M)
Referat mit schriftlicher Ausarbeitung (R)
Hausarbeit (H)
Portfolio (P)
Abschlusskolloquium (AK)
Bilanz- und Perspektivgespräch (BPG)

Abkürzungen:

SWS: Semesterwochenstunde

EvL: Eigenverantwortliches Lernen

PL: Prüfungsleistung

PV: Präsenzveranstaltung in der Hochschule